

RS VwGH Erkenntnis 1988/12/14 87/03/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Rechtssatz

Zufolge Aufhebung der Bestimmungen des § 70 Abs 2 und 3 JagdG OÖ durch E VfGH 28.9.1988, G 69/88 u.a., als verfassungswidrig sind zur Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Bezirkshauptmannschaft (als Berufungsbehörde) durfte daher nicht meritorisch entscheiden, was zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit führt.

Schlagworte

Jagdschaden Wildschaden Verfahren Jagdschadenkommission Wildschadenskommission

Im RIS seit

22.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at